

Amtliche Bekanntmachungen

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

30. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp Donnerstag, 07.12.2017 um 19:30 Uhr Bürgerhaus, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp

Tagesordnung:
öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2017
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Einwohnerfragezeit (Teil 1)
7. Beschluss zur Pflasterung des Fußweges von der Waldstraße zur K 52
8. Beratung und Beschluss zum Vertrag zwischen der Gemeinde und der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zur Finanzierung des Beratungs- und Treffpunktteils des Familienzentrums Pustebume
9. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenkalkulation für den Mietzins des Familienzentrums
10. Tarife Wasser für Haushalt- u. Gewerbekunden Preisanpassung zum 01.01.2018
11. Tarife Fernwärme für Haushalt- u. Gewerbekunden, Preisanpassung zum 01.01.2018
12. Wirtschaftsplan der GWT für das Geschäftsjahr 2018
13. Erlass einer VI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trappenkamp vom 10.09.2004
14. Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen für die Jahre 2011 bis 2015
15. Beschluss der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan
16. Einwohnerfragezeit (Teil 2)
17. Verschiedenes

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

18. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Aufhebung eines Nutzungsvertrages
 19. Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang Fernwärme
- öffentlich**
20. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Harald Krille, Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gönnebek vom 30.03.2017 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gönnebek

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 4, Ges. vom 07.07.2016, (GVObI. Schl.-H. Seite 200, 2003) des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVObI.- Schl.-H. S. 322) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gönnebek vom 11. September 2017 die 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 enthält folgende Ergänzung:
Gleichzeitig wird die Straßenreinigungssatzung vom 01.12.1966 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft.
Gönnebek, den 10.11.2017

(L.S.) **gez. Knut Hamann, Knut Hamann**

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfhaus „Uns Dörphuus“ in Gönnebek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gönnebek vom 11. September 2017 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung „Uns Dörphuus“ in der Gemeinde Gönnebek erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hausrecht
- § 3 Benutzerin/Benutzer
- § 4 Benutzung
- § 5 Haftung
- § 6 Rauchverbot

Abschnitt II

Gebühren

- § 7 Allgemeines
- § 8 Nutzungsgebühren

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

- § 9 Erhebung personenbezogener Daten
- § 10 Sonstiges
- § 11 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Uns Dörphuus ist eine Einrichtung der Gemeinde Gönnebek. Es dient gemeindlichen Veranstaltungen und allen rechtsfähigen örtlichen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen für deren Arbeit. Darüber hinaus steht es im Rahmen freier Zeiten allen ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern und nicht rechtsfähigen Personengruppen gegen Nutzungsentgelt offen.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Gönnebek, vertreten durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragten aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

§ 3 Benutzerin/Benutzer

- (1) Die Gemeinde stellt einen regelmäßig fortzuschreibenden verbindlichen Zeitplan für die Benutzung auf. Änderungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin erteilt. Die Benutzerin/der Benutzer ist namentlich zu nennen, muss volljährig und anwesend sein.
- (2) Wer eine Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist Veranstalter/in im Sinne dieser Nutzungssatzung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Die Nutzungserlaubnis bezieht sich nur auf bestimmte Räume und Zeiten. Im Falle des Widerrufs hat der Veranstalter/die Veranstalterin kein Recht auf Schadensersatz.
- (3) Ein Rücktritt des Veranstalters/der Veranstalterin ist bis spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.
- (4) Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Nutzung vor.
- (5) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist nicht zugelassen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur genutzt werden, wenn eine Veranstalterin/ein Veranstalter anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Benutzungsbuch zu bestätigen. Alle Benutzerinnen/Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
 - a) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
 - b) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
 - c) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - d) angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird,
 - e) Lärm weitgehend vermieden wird,
 - f) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden,
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt,
 - h) die Eingangstüren stets unverschlossen bleiben.
- (3) Die Veranstaltungen sind bis 2.00 Uhr zu beenden. Verlängerungen müssen beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin beantragt werden.
- (4) Nach der Veranstaltung sind
 - a) die Räume im gereinigten Zustand zurückzugeben,
 - b) alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
 - c) Lichter ordnungsgemäß abzustellen,
 - d) die Türen und Fenster der benutzten Räume und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Hausmeister abzugeben.
- (5) Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragten unverzüglich zu melden und im Benutzungsbuch einzutragen.
- (6) Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragten abzuholen. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22 bis 7 Uhr) sind von der Veranstalterin/dem Veranstalter die entsprechenden Bestimmungen zu beachten.
- (8) Der Veranstalter/die Veranstalterin darf eigene Dekoration, Kissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Zustimmung der Gemeinde in den benutzten Räumen einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt der Veranstalterin/dem Veranstalter das „Uns Dörphuus“ einschließlich seiner Geräte zur gebührenpflichtigen bzw. gebührenfreien Nutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und die Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im

Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Veranstalterin/der Veranstalter verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (5) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat über alle Veranstaltungen einen zahlenmäßigen Teilnehmernachweis max. 70 Personen zu führen.
- (6) Bei Verlust von überlassenen Schlüsseln haftet der Veranstalter/die Veranstalterin nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für die entstandenen Folgeschäden (z.B. Neubeschaffung der Schließanlage).

§ 6 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

Abschnitt II

Gebühren

§ 7 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Räume einschließlich Inventar wird eine Nutzungsgebühr festgesetzt, die einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig ist.

§ 8 Nutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Nutzungsgebühr für die außerhalb der Fahrzeughalle mit Nebenräumen überlassenen Räume beträgt:

tagsüber (bis 17:00 Uhr)	abends	ganztägig
100,00 €	100,00 €	150,00 €

Weiterhin sind die Kosten für eine eventuelle notwendig werdende besondere Reinigung und möglicherweise angerichtete Schäden zu zahlen.

Bei der Schlüsselübergabe ist eine **Kautions von 100,00 €** zu hinterlegen.

- (2) Der/Die Benutzerin/der Benutzer haftet für den Verlust des Schlüssels. Es wird darauf hingewiesen, dass der Austausch der Schließanlage kostenintensiv ist.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 9 Erhebung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Gönnebek ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz zu erheben und ggf. elektronisch zu speichern (die Daten werden dem Nutzungsantrag bzw. aus den im Meldeamt geführten Meldedateien entnommen)

- a) Name, Anschrift und Telefonnummer der Nutzerin bzw. des Nutzers,
- b) Name, Anschrift und Telefonnummer der für die Durchführung der Nutzung verantwortlichen Person.

§ 10 Sonstiges

Das bewegliche Inventar wird nicht außer Haus verliehen. Nicht durchgeführt werden in „Uns Dörphuus“ folgende Veranstaltungen: Polterabende, private Silvesterfeiern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Nutzungs- und Gebührensatzung tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 02. Oktober 2012 außer Kraft.

Gönnebek, den 10.11.2017

(L.S.)

gez. Knut Hamann, Bürgermeister der Gemeinde Gönnebek

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stocksee

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stocksee

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art 4, Ges. vom 07.07.2016, (GVObI. Schl.-H. Seite 200, 2003) des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 322, wird folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Grundstücksbegriff
- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 4 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee und Glättebeseitigung
- § 7 Außergewöhnliche Verunreinigung

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 2

- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stocksee, einschließlich der Straßen nach § 45 Abs. 3, Satz 2 Nr. 1 StrWG. Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung der öffentlichen Straßen.
- (2) Die Bestimmungen der **öffentlichen Flächen** regeln sich nach den Maßgaben des Schleswig-Holsteinischen Straßen- und Wegegesetzes. Danach sind die öffentlichen Flächen die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff (Flurstück) maßgebend.
- (3) Anliegend im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die mit der Vorderseite-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Die Reinigungs- bzw. Schneeräum- und Streupflicht bezieht sich dann auf alle öffentlichen Straßen, Wege, Treppen und Plätze, die an das Grundstück grenzen. Für die Straßenflächen gilt jeweils die Fläche bis zur Fahrbahnmittelleinie als anliegend. Als anliegend gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Stocksee oder / des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht benutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung, ausgeht.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Stocksee betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkplätze sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege sowie alle Fußgängerwege einschließlich Treppen.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen wird für folgende Straßenteile und Fußgängerwege einschließlich Treppen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) Die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind. (Parkplätze, Bushaltestellen)
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - e) die Roste der Regenwassereinfläufe (Oberflächenreinigung) und
 - f) die Entwässerungsmulden.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung genannten Bereiche einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, die Kräuter die Straßenbelege schädigen oder die Oberflächenentwässerung

beeinträchtigt wird.

- (2) Die zu reinigenden Bereiche gem. § 4 Abs. 1 der Satzung sind nach Bedarf, Gehwege ebenfalls nach Bedarf zu reinigen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.

§ 6 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen wird für folgende Straßenteile und Fußgängerwege einschließlich Treppen den Eigentümer/-Innen der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Die Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind. (Parkplätze, Bushaltestellen)
 - b) die begehbaren Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist, in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 – 20.00 Uhr nach Bedarf zu entfernen, nach beendetem Schneefall unverzüglich. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 08.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfen Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von den anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) § 4 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 7 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtig/-r.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot und Pferdeäpfel. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Hundeführer/-in auch dem/der Tierhalter/-in.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder nicht in der erforderlichen Art und Weise oder nicht zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 7 der Satzung i.V.m § 46 StrWG verletzt;
- (2) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und

der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

- (2) Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes über die Anschrift der Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (3) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Stocksee tritt die bisher geltende Straßenreinigungssatzung vom 21.02.1974 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19.01.1988 außer Kraft.

Stocksee, den 15.11.2017

(L.S.) **gez. Dierk Jansen, Der Bürgermeister**

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stocksee über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.08.2017 folgende Änderungsatzung zur Satzung der Gemeinde Stocksee über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Stocksee vom 15.12.2015 erlassen:

Artikel I

§ 11 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600,00 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist mit 1,5 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jährlich zu verzinsen. Für den Basiszinssatz ist eine Zinsuntergrenze (Zinsfloor) von 0 % festgelegt. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

Artikel II

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stocksee, den 15.11.2017

L. S. **Dierk Jansen, Bürgermeister**

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

**20. Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sventana Bornhöved
Donnerstag, 07.12.2017 um 19:30 Uhr
Sventana-Schule, Jahnweg 6, 24619 Bornhöved**

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Fortsetzung auf Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 4

2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 14.09.2017
4. Mitteilungen
5. Anfragen
6. Einwohnerfragezeit
7. Abschluss eines Wartungsvertrages für Foliendächer der Sventana Schule Bornhöved
8. Verbreiterung des Weges zwischen dem Grundschulgebäude und der Offenen Ganztagschule
9. Erneuerung der Garderobenbänke in der Turnhalle
10. Erneuerung des Chemieraumes in der Gemeinschaftsschule
11. Beratung und Beschluss zu Anschaffungen im Technikbereich
12. Erlass der Haushaltssatzung 2018

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

13. Mitteilungen und Anfragen
14. Aktualisierung der Maschinenbruchversicherung
15. Genehmigung von Mehrkosten im Rahmen der Turnhallensanierung **öffentlich**
16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
gez. Reinhard Wundram, Schulverbandsvorsteher

AbleSEN der Wasserzähler in den Gemeinden Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek und Tensfeld

Zur Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren für den Abrechnungszeitraum 2017 werden in der Zeit vom 04.12.2017 bis 23.12.2017 in den Gemeinden Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek und Tensfeld die Wasserzähler abgelesen.

Ich bitte Sie, die Zählerstandorte freizuräumen, um den Ablesern ihre Arbeit zu erleichtern.

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

AbleSEN der Wasserzähler in der Gemeinde Bornhöved

Zur Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren für den Abrechnungszeitraum 2017 werden die Wasserverbräuche in der Gemeinde Bornhöved durch eine Selbstablesung der Wasserzähler ermittelt.

Ich bitte Sie, die von mir in den nächsten Tagen zugesandte Ablesekarte vollständig ausgefüllt bis spätestens zum 23.12.2017 an das Amt Bornhöved zurückzusenden.

Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren haben, wenden Sie sich gern an die Amtsverwaltung, Herrn Ballnus, Tel. 04323/9077-39.

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

19. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damsdorf Mittwoch, 06.12.2017 um 20:00 Uhr Dörphus, 23824 Damsdorf

Tagesordnung: öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2017
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Informationen über Einwendungen zu Sitzungsniederschriften (§ 41 GO)
7. Zustimmung zur Wahl der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr
8. Prüfung des Jahresabschlusses 2011
9. Zahlungen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Damsdorf
10. Erlass einer I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Wasserversorgung in der Gemeinde Damsdorf vom 05.12.2013
11. Finanzbericht III. Quartal 2017 inkl. über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
12. Beschluss der Haushaltssatzung 2018
13. Einwohnerfragezeit
14. Verschiedenes
15. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
gez. Jürgen Kaack, Bürgermeister